



UBS Asset Management (Deutschland) GmbH

Jahres- und Halbjahresberichte sowie Verkaufsprospekte und wesentliche Anlegerinformationen können bei UBS Asset Management (Deutschland) GmbH, Frankfurt am Main, kostenlos angefordert werden. Darüber hinaus stehen die vorgenannten Informationen unter der Webseite www.ubs.com/deutschlandfonds zur Verfügung.

Wichtige Information für unsere Anleger

Die Gesellschaft beabsichtigt, die Besonderen Anlagebedingungen (**BABen**) des von ihr verwalteten Publikums-AIF / Sonstige Sondervermögen

- **UBS (D) Euro Aktiv - Dynamik** (ISIN: DE000A0M6TU5)

zu ändern.

Hintergrund der geplanten Änderungen ist im Wesentlichen die Anpassung der Anlagebedingungen an das Investmentsteuerreformgesetz („InvStRefG“).

Mit dem Investmentsteuerreformgesetz wird eine grundlegende Reform der Investmentfondsbesteuerung angestrebt und in der Folge das Investmentsteuergesetz („InvStG“) ab dem Jahr 2018 neu geregelt.

Die Gesellschaft wird daher mit Wirkung zum 30. April 2018 die bisherigen „Besonderen Anlagebedingungen (**BABen**)“ des Publikums-AIF / Sonstigen Sondervermögens UBS (D) Euro Aktiv - Dynamik auf eine Kapitalbeteiligungsquote (Mindestaktienquote) von 51% anpassen.

1. Inhaltliche Änderungen der BABen im Einzelnen:

- Ergänzung einer vertraglichen Mindestaktienquote in Höhe von 51% des Publikums-AIF / Sonstigen Sondervermögens in § 2 Abs. 1.3 der BABen und weiterer Erläuterungen des Begriffes Kapitalbeteiligungen
- Reduzierung des Anteils der Geldmarktinstrumente und des Bankguthabens auf jeweils bis zu 49% des Wertes des Publikums-AIF / Sonstigen Sondervermögens
- Weitere redaktionelle Anpassungen

Die kompletten BABen werden am Schluss der Anlegerinformation unter **6.** im Wortlaut abgedruckt.

2. Genehmigung durch die Bundesanstalt

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen genehmigt.

3. Inkrafttreten

Die Änderungen bzw. die nachfolgend unter **6.** im Wortlaut abgedruckten Besonderen Anlagebedingungen werden voraussichtlich am **29. Januar 2018** bekannt gemacht und am **30. April 2018** in Kraft treten.

4. Rücknahmerecht

Mit der Änderung der BABen ist eine Änderung der Anlagegrundsätze verbunden. Die Anleger haben daher das Recht, von der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten verlangen zu dürfen.

5. Verkaufsprospekt

Mit Inkrafttreten erscheint im April 2018 auch eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospekts des Publikums-AIF / Sonstigen Sondervermögens UBS (D) Euro Aktiv - Dynamik, der im Internet unter <http://www.ubs.com/deutschlandfonds> oder bei der Gesellschaft sowie bei der UBS Europe SE, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, kostenfrei erhältlich ist.

Frankfurt am Main, **im Januar 2018**

UBS Asset Management (Deutschland) GmbH

Die Geschäftsführung

6. Geänderte Besondere Anlagebedingungen

Besondere Anlagebedingungen

UBS (D) Euro Aktiv - Dynamik

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der UBS Asset Management (Deutschland) GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend "Gesellschaft" genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sonstige Sondervermögen **UBS (D) Euro Aktiv - Dynamik**, die nur in Verbindung mit den für dieses Sonstige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten "Allgemeinen Anlagebedingungen" (AABen) gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 Abs. 1 der AABen,
7. Edelmetalle gemäß § 10 Abs. 2 der AABen,
8. unverbriefte Darlehensforderungen gemäß § 10 Abs. 2 der AABen.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Wertpapiere
 - 1.1 Wertpapiere gemäß § 1 Abs. 1 dürfen bis zu 99% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens erworben werden.
 - 1.2 Das Sonstige Sondervermögen investiert maximal 99% seines Wertes in Aktien und Aktien gleichwertige Papiere. Auf diese Grenze sind die gemäß § 2 Abs. 4.1 erworbenen Anteile an
 - OGAW-Sondervermögen, die nach ihren jeweiligen Anlagebedingungen bzw. ihrer Satzung überwiegend in Aktien investieren und/oder;
 - EU-OGAW, die in entsprechende Vermögensgegenstände investieren und/oder;
 - sonstigen vergleichbaren ausländischen AIF, die in entsprechende Vermögensgegenstände investieren, anzurechnen.
 - 1.3 Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätze 1.1 und 1.2 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögen festgelegten Mindestquote.

2. Geldmarktinstrumente

Bis zu 49% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gehalten werden.

3. Bankguthaben

Bis zu 49% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gehalten werden.

4. Investmentanteile

4.1 Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Satz 1 der AABen dürfen bis zu 99% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens erworben werden.

4.2 Die Gesellschaft darf bis zu 30% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 218 KAGB sowie an entsprechenden EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF erwerben. Nach dessen / deren Anlagebedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden:

Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate gemäß § 197 KAGB, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an inländischen AIF nach Maßgabe der §§ 218, 219 KAGB sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF, Anteile oder Aktien an inländischen AIF nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF.

4.3 Bis zu 30% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens darf die Gesellschaft in Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 220 KAGB sowie an entsprechenden EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF anlegen.

4.3.1 Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager anlegen. Die Gesellschaft darf nicht in Zielfonds anlegen, die ihre Mittel selbst in andere Zielfonds anlegen. Sie darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

4.3.2 Für das Sonstige Sondervermögen dürfen sowohl Anteile an Zielfonds, die von der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, aufgelegt worden sind, als auch Anteile an Zielfonds erworben werden, die von einem Dritten aufgelegt worden sind.

4.3.3 Die geographische Herkunft oder der Sitz der Aussteller von Vermögensgegenständen, in die ein Zielfonds investieren kann, ist nicht beschränkt. Ausländische Zielfonds dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.

- 4.3.4 Zielfonds dürfen auch erworben werden, wenn sie ihre Mittel unbegrenzt in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten anlegen dürfen.
- 4.3.5 Es dürfen als Zielfonds nur solche Teilfonds einer sogenannten Umbrella-Konstruktion erworben werden, bei denen ein Haftungsdurchgriff für auf andere Teilfonds entfallende Verbindlichkeiten ausgeschlossen ist.
- 4.3.6 Anteile an Zielfonds dürfen erworben werden, wenn ihre Anlagebedingungen oder Satzungen vorsehen, dass sie im Rahmen ihrer Anlagestrategien Kredite aufnehmen oder Derivate einsetzen, die zu einer Steigerung des Investitionsgrades führen.
- 4.3.7 Es dürfen Anteile an sämtlichen Sonstigen Sondervermögen im Sinne von § 220 KAGB, die nach § 221 KAGB zulässige Anlagestrategien verfolgen, sowie an entsprechenden EU-Investmentvermögen sowie ausländischen AIF erworben werden. Es existiert keine Beschränkung hinsichtlich der Anlagestrategien.
- 4.4 Gemäß § 9 Abs. 3 der AABen darf in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente investiert werden. Es dürfen alle konstruierbaren Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente auf die möglichen Basiswerte der in § 1 genannten Vermögensgegenstände erworben werden.
- 4.5 Edelmetalle, unverbriefte Darlehensforderungen einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind, und Derivate, die nicht den Anforderungen des § 197 Abs. 1 KAGB entsprechen, dürfen bis zu 30% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens erworben werden.
- 4.5.1 Unverbriefte Darlehensforderungen können in Form von standardisierten Konsumentenkrediten oder Unternehmenskrediten erworben werden. Hinsichtlich der Art der Besicherung werden keine Einschränkungen vorgenommen. Es können sowohl Kreditportfolios als auch Einzelkredite erworben werden.
- 4.5.2 Es dürfen alle Arten von Edelmetallen erworben werden.
- 4.6 Die Gesellschaft investiert mindestens 1% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente oder andere liquide Mittel.

ANTEILKLASSEN

§ 3 Anteilklassen

1. Für das Sonstige Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkategorie ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und

Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse 6% des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, generell oder für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
3. Grundsätzlich werden Kauf- oder Rücknahmeaufträge, die bis zu den von der Gesellschaft festgelegten Annahmeschlusszeiten (Cut-off-time) bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft erfasst sind, zu dem Ausgabe- oder Rücknahmepreis abgerechnet, der am folgenden Bewertungstag ermittelt wird. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 6 Kosten

1. Die monatlich der Gesellschaft zustehende Verwaltungsvergütung beträgt maximal 1/12 von 1,95% des am Ende eines Monats aus dem jeweiligen Monatsendwert errechneten Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens.

Die Gesellschaft gibt gegebenenfalls für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Die Verwahrstelle erhält eine monatliche Vergütung von 1/12 von bis zu 0,1% des am Ende eines Monats aus dem jeweiligen Monatsendwert errechneten Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sonstigen Sondervermögens:
 - 3.1 bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - 3.2 Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
 - 3.3 Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - 3.4 Kosten für die Prüfung des Sonstigen Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sonstigen Sondervermögens;
 - 3.5 Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - 3.6 Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für

Rechnung des Sonstigen Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sonstigen Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

3.7 Kosten für die Information der Anleger des Sonstigen Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

3.8 Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sonstige Sondervermögen;

3.9 Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sonstige Sondervermögen erhoben werden;

3.10 anfallende Steuern im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen einschließlich der im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehenden Steuern.

4. Transaktionskosten: Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sonstigen Sondervermögen die mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sonstigen Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne der §§ 196, 218, 220 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sowie keine Verwaltungsvergütung für die erworbenen Anteile berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sonstigen Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sonstigen Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde. Satz 1 gilt auch hinsichtlich solcher Anteile, die nach Maßgabe des § 8 Abs. 6 der AABen zulässigerweise im Sonstigen Sondervermögen weiter gehalten werden.

§ 7 Besondere Pflichten gegenüber den Anlegern

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden den Anlegern per dauerhaftem Datenträger übermittelt. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 KAGB sind daneben in einem weiteren im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Thesaurierung der Erträge

Bei thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im Sonstigen Sondervermögen anteilig wieder an.

Werden keine Anteilklassen gebildet, thesauriert das Sonstige Sondervermögen.

§ 9 Ausschüttung der Erträge

1. Bei ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres auf die jeweilige Anteilklasse entfallenden, für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls anteilig zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sonstigen Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sonstigen Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Zwischenausschüttungen sind möglich.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sonstigen Sondervermögens beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des Folgejahres.